

18. Juni 2010

Das Departement für Justiz und Sicherheit teilt mit:

## **Aufgaben und Zuständigkeiten der Polizei neu regeln**

**I.D. Der Regierungsrat des Kantons Thurgau beabsichtigt, das Polizeigesetz umfassend zu erneuern und es damit den gesellschaftlichen Entwicklungen und den heutigen organisatorischen, betrieblichen und rechtlichen Bedingungen anzupassen. Es regelt unter anderem, wie die Kantonspolizei Thurgau ihre Aufgaben zu erfüllen hat und wie die Polizei die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung aufrecht erhält. Neue Elemente im Polizeigesetz sind ein polizeilicher Assistenzdienst und Regelungen für Videoaufnahmen. Das Departement für Justiz und Sicherheit schickt den Entwurf für ein neues Polizeigesetz in eine externe Vernehmlassung.**

Das aktuelle Polizeigesetz stammt aus dem Jahr 1980 und wurde in den Jahren 2006 und 2007 punktuell angepasst. Nun soll es umfassend revidiert werden. Das neue Polizeigesetz soll bestimmen, nach welchen Grundsätzen, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Mitteln die polizeilichen Aufgaben zu erfüllen sind. Polizeiliche Eingriffe sollen auf eine formelle gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Ein wichtiger Punkt ist die Abgrenzung zum Strafprozess. Die Strafprozessordnung regelt die Aufgaben der Polizei im Rahmen der Strafverfolgung, während im Polizeirecht insbesondere die polizeilichen Massnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Prävention normiert werden. Das Polizeigesetz wird somit nicht anwendbar sein, wenn es um die Erfüllung polizeilicher Aufgaben im Rahmen der Strafverfolgung geht.

Das revidierte Polizeigesetz soll auf den bewährten Praktiken des polizeilichen Handelns aufbauen. Die Kantonspolizei Thurgau soll weder zusätzliche Kompetenzen erhalten, noch soll sie im Vergleich zur bestehenden Praxis in ihrem Handeln eingeschränkt werden. Das Polizeigesetz bestimmt, wie und mit welchen Mitteln die polizeilichen Auf-

2/3

gaben zu erfüllen sind und welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit polizeiliche Eingriffe und insbesondere polizeilicher Zwang zulässig sind. Es gestaltet somit das Verhältnis der Kantonspolizei zu den Bürgerinnen und Bürgern. Diesen soll das Gesetz Sicherheit vermitteln, indem es die Befugnisse der Polizei in klarer und verständlicher Weise regelt. Ausserdem soll das Gesetz die einzelnen Personen vor unzulässigen polizeilichen Eingriffen in ihre Freiheit und bei der Ausübung ihrer Grundrechte schützen.

Die polizeilichen Befugnisse, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung notwendig sind, sollen im Polizeigesetz aufgezählt werden. Dazu zählen insbesondere erkennungsdienstliche Massnahmen, der polizeiliche Gewahrsam, die Überwachung, die Wegweisung und Fernhaltung, die Durchsuchung von Personen, Sachen und Räumen sowie als Einsatzmittel des polizeilichen Zwangs die Fesselung und der Gebrauch von Schusswaffen. Überdies regelt das Polizeigesetz die Datenbeschaffung und –bearbeitung sowie den Daten- und Informationsaustausch mit anderen Polizeistellen und Behörden.

Neu ist im Polizeigesetz ein polizeilicher Assistenzdienst vorgesehen. Polizeiassistentinnen und -assistenten könnten gegen eine Abgeltung den Gemeinden zum Beispiel für die Kontrolle des ruhenden und rollenden Verkehrs sowie für die Erfüllung ordnungspolizeiliche Aufgaben zur Verfügung gestellt werden. Solche Aufgaben werden heute in verschiedenen Gemeinden von privaten Sicherheitsdiensten wahrgenommen, was gemäss einem Variantenvorschlag auch künftig weiterhin möglich sein soll. Da die Gemeinden für die Erfüllung polizeilicher Aufgaben im Wesentlichen aber weiterhin auf die Kantonspolizei angewiesen sind, könnte mit dem Polizeiassistentenzdienst jedoch ein Schritt in Richtung Einheitspolizei gemacht werden. Die Ausbildung der Polizeiassistentinnen und –assistenten wäre kürzer und inhaltlich weniger weit gehend als die polizeiliche Ausbildung.

Neu soll auch die Videoüberwachung gesetzlich geregelt werden. Der Polizei soll die Kompetenz gegeben werden, Bild- und Tonaufnahmen machen zu dürfen, ebenso soll im Zuge dieser Gesetzesrevision das Datenschutzgesetz entsprechend ergänzt wer-

3/3

den. Dort soll eingefügt werden, dass öffentlich zugängliche Orte zum Schutz von Personen und Sachen mit technischen Geräten überwacht werden dürfen. Voraussetzung ist aber, dass diese Geräte erkennbar gemacht, dass gespeicherte Personendaten nach einer gewissen Zeit gelöscht und die Aufsichtsstellen des Datenschutzes vorgängig informiert werden.

Das Departement für Justiz und Sicherheit schickt den 70 Paragraphen umfassenden Gesetzesentwurf in eine breite Vernehmlassung, die bis Ende September 2010 dauert. Eingeladen, sich dazu zu äussern, sind unter anderem alle im Grossen Rat vertretenen Parteien, der Verband Thurgauer Gemeinden, der Verband Kantonspolizei Thurgau, der thurgauische Anwaltsverband, das Ober- und Verwaltungsgericht sowie verwaltungsinterne Stellen.